



Das Wohl des Kindes steht über allem

Der Gesetzgeber hat das Sorgerecht von Eltern, die nicht oder nicht mehr miteinander verheiratet sind, in fundamentaler Weise geändert. Neu gilt als Grundsatz, dass den Eltern das Sorgerecht gemeinsam zusteht.

Text **Alexander Banzer und Nicolas Facincani** Illustration **Sabine Schwyter-Küfer**

Am 1. Juli 2014 ist das neue Sorgerecht in Kraft getreten. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch erklärt nun das gemeinsame Sorgerecht zum Regelfall, und zwar unabhängig vom Zivilstand der Eltern. Es kommt also im Grundsatz nicht mehr darauf an, ob die Eltern unverheiratet, verheiratet oder geschieden sind, damit die gemeinsame elterliche Sorge zur Anwendung gelangt. Im Zentrum der Überlegungen zur elterlichen Sorge steht das Wohl des Kindes. Das Kind hat einen Anspruch darauf, dass seine Eltern gemeinsam Verantwortung für seine Entwicklung und Erziehung übernehmen. Die Mutter und der Vater sollen dabei gleich behandelt werden. Abweichungen von diesem Regelfall sind nur noch zulässig, wenn es das Kindeswohl erfordert.

Die neue Regelung im Einzelnen

Damit Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, das Sorgerecht gemeinsam ausüben können, müssen sie erklären, dass sie die elterliche Sorge zusammen ausüben möchten. In dieser gemeinsamen Erklärung bestätigen sie, dass sie bereit sind, gemeinsam Verantwortung für das Kind zu übernehmen, und dass sie sich über die Obhut, den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind verständigt haben. Geben die Eltern die Erklärung zusammen mit der Anerkennung der Vaterschaft ab, so richten sie

diese an das Zivilstandsamt. Wird die Erklärung zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben, ist die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes zuständig. Bis die Erklärung vorliegt, steht die elterliche Sorge allein der Mutter zu. Weigert sich ein Elternteil, die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abzugeben, kann der andere Elternteil die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes anrufen. Diese verfügt die gemeinsame elterliche Sorge, sofern nicht zur Wahrung des Kindeswohls an der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter festzuhalten oder die alleinige elterliche Sorge dem Vater zu übertragen ist.

Sind die Eltern miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge wie bis anhin gemeinsam zu. Wird ihre Ehe geschieden, hat dies grundsätzlich keine Änderung der elterlichen Sorge zur Folge, d. h., das Sorgerecht steht den Eltern weiterhin gemeinsam zu. Im Falle einer Scheidung oder auch einer Trennung kann das Gericht aber einem Elternteil allein die elterliche Sorge übertragen, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls notwendig ist. Das Gericht kann im Rahmen der Verhältnismässigkeit aber auch die gemeinsame elterliche Sorge belassen und nur die Obhut und/oder den persönlichen Verkehr bzw. die Betreuungsanteile regeln, wenn keine Aussicht besteht, dass sich die Eltern diesbezüglich verständigen können.

Auch jenen Eltern, die sich bereits in der Vergangenheit scheiden liessen oder unverheiratet waren und kein elterliches Sorgerecht haben, gibt das neue Recht die Möglichkeit, ohne Zustimmung des andern Elternteils die gemeinsame elterliche Sorge zu beantragen. Dieser Antrag muss innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts, d. h. bis 1. Juli 2015, gestellt werden, und bei geschiedenen Eltern darf die Scheidung zudem nicht mehr als fünf Jahre zurückliegen. Die Behörde hat die gemeinsame elterliche Sorge zu verfügen, wenn nicht zur Wahrung des Kindeswohls an der alleinigen elterlichen Sorge festzuhalten ist.

Flankierende Massnahmen

50 Die gemeinsame elterliche Sorge ist vorrangig dem Kindeswohl verpflichtet. Dieses Ziel wird verfehlt, wenn ein Elternteil die gemeinsame elterliche Sorge dazu missbraucht, dem andern Elternteil das Leben schwer zu machen. Um dies zu verhindern, sieht das Gesetz vor, dass jener Elternteil, der das Kind betreut, den Alltag betreffende und dringliche Entscheide allein und ohne Rücksprache mit dem andern Elternteil treffen darf. Die Revision greift damit verbreitete Ängste alleinerziehender Mütter gegenüber der gemeinsamen elterlichen Sorge auf. Gleichzeitig trägt die Regelung der Tatsache Rechnung, dass die gemeinsame elterliche Sorge auch und gerade dann funktio-

nieren muss, wenn die Eltern nicht (mehr) zusammenleben und Absprachen deshalb möglicherweise schwieriger werden.

Das gemeinsame Sorgerecht soll die Eltern auch nicht an einem Umzug hindern. Dies gilt aber nur insofern, als der neue Aufenthaltsort keine erheblichen Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr des anderen Elternteils mit dem Kind hat. Andernfalls, z. B. bei einem Umzug ins Ausland, braucht es bei einem Wechsel des Aufenthaltsortes des Kindes die Zustimmung des andern Elternteils oder eine Genehmigung durch das Gericht oder die Kindesschutzbehörde.

Im Übrigen bleibt es dabei, dass die gemeinsame elterliche Sorge die Eltern zu keinem bestimmten Rollenmodell verpflichtet. Aus der gemeinsamen elterlichen Sorge kann deshalb ein Elternteil nicht das Recht ableiten, das Kind auch tatsächlich zur Hälfte betreuen zu können. Das Wohl des Kindes ist vorrangig und letztlich allein entscheidend dafür, ob das Kind auch abwechselnd von beiden Elternteilen je hälftig betreut werden kann.

.....
Alexander Banzer und Nicolas Facincani sind als selbständige Rechtsanwälte in Zürich tätig. Kontakt: banzer@citylaw.ch und facincani@citylaw.ch. www.citylaw.ch

.....

INFORMATIONEN FÜR ALLEINERZIEHENDE

Der Schweizerische Verband alleinerziehender Mütter und Väter (SVAMV) hat zur Änderung des Sorgerechts gleich mehrere Publikationen herausgebracht, in denen sich Eltern und Fachpersonen informieren können: Auf www.einelternfamilie.ch steht das 12-seitige Informationsblatt «Elterliche Sorge» als PDF-Download zur Verfügung. Es bietet einen Überblick über die Gesetzesbestimmungen und Hinweise für die kindgerechte Praxis. Das umfangreichere Informationsblatt

«Ein Baby ... ohne Trauschein» richtet sich speziell an unverheiratete Eltern und klärt diese über die aktuelle Gesetzeslage auf. Und schliesslich beschäftigt sich die Juni-Ausgabe der Zeitschrift «EinElternForum» unter dem Titel «Getrennte Eltern – glückliche Kinder» mit verschiedenen Aspekten des neuen Sorgerechts. Das Inhaltsverzeichnis kann unter www.ein-eltern-forum.ch eingesehen werden. Beide Publikationen können bestellt werden unter info@svamv.ch. (Redaktion Fritz+Fränzi)